

G E S C H Ä F T S O R D N U N G**für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dorsten****vom 03.05.1995****zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.06.2015**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 5 Informationsrecht des Rates und der Fraktionen aufgrund gespeicherter Daten
- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzung
- § 7 Teilnahme an Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Beratung und Worterteilung
- § 13 Erläuterungen durch den Bürgermeister
- § 14 Form der Rede, Redezeit
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung und Abstimmung darüber
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Persönliche Erklärung, Zurückweisung, Richtigstellung
- § 18 Abstimmung über Sachangelegenheiten
- § 19 Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen und Antragswiederholung
- § 20 Wahlen
- § 21 Bekanntgaben
- § 22 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 23 Anregungen und Hinweise
- § 24 Fragestunde für Einwohner
- § 25 Verschwiegenheit
- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Sach- und Ordnungsruf
- § 28 Ausschluss aus der Sitzung
- § 29 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 30 Niederschrift
- § 31 Unterrichtung der Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse
- § 32 Fraktionen
- § 33 Anwendung auf Ausschüsse
- § 34 Ladungsfrist für Ausschüsse
- § 35 Beratung, Worterteilung und Vorsitz in Ausschüssen
- § 36 Einberufung zu Ausschusssitzungen
- § 37 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- § 38 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse
- § 39 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ausschusssitzungen
- § 40 Niederschrift der Ausschusssitzungen
- § 41 Einsprüche gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis
- § 42 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen
- § 43 Änderung der Geschäftsordnung
- § 44 In-Kraft-Treten

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dorsten

vom 03.05.1995

zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 17.06.2015

Aufgrund des § 47 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Dorsten am 03.05.1995 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsführung des Rates

§ 1

Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/5 der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies schriftlich verlangen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch die Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Sofern ein Ratsmitglied schriftlich auf den postalischen Versand der Einladung verzichtet hat, erfolgt seine Einberufung durch Übersendung der Einladung ausschließlich per E-Mail. Dazu hat das entsprechende Ratsmitglied bei Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung eine persönliche E-Mail-Adresse anzugeben, an die die Einladung übermittelt werden soll.

(3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr. Tagesordnungspunkte können schriftlich erläutert werden (nachfolgend die „Sitzungsunterlagen“). Diese Sitzungsunterlagen sind zudem im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) zu hinterlegen und der jeweiligen Sitzung zuzuordnen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

§ 2

Ladungsfrist

(1) Zwischen dem Sitzungstag und dem Tag der Zustellung der Einladung sollen sieben Tage liegen. Unabhängig davon gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor dem Sitzungstag im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) bereitgestellt wird.

(2) Bei Zustellung durch die Post gilt der Tag nach Einlieferung als Zustelltag. Bei E-Mail-Versand gilt der Tag nach Versand als Zustelltag.

§ 3

Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen.

(2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt nach § 6, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

(3) Vorschläge von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion müssen spätestens am 12. Kalendertag vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich zugegangen sein.

(4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit - nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung seines Antrages gegeben wurde - ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss des Rates von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(5) Die Tagesordnung darf vor der Sitzung in besonders dringenden Fällen bis auf 2 Tage vor der Sitzung erweitert werden. Zur Berechnung der Frist findet § 2 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag in der in der Hauptsatzung festgelegten Form öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Vertreter der örtlichen Presse sind zu den öffentlichen Sitzungen unter Beifügung der Vorlagen schriftlich einzuladen.

§ 5

Informationsrecht des Rates und der Fraktionen aufgrund gespeicherter Daten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben können der Rat und seine Fraktionen vom Bürgermeister Auskünfte aufgrund der von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit nicht Rechtsvorschriften, insbesondere das Datenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, entgegenstehen.

(2) Die Auskunftserteilung durch den Bürgermeister darf nur erfolgen, wenn ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt oder ein begründeter schriftlicher Antrag einer Fraktion gestellt worden ist.

(3) Übermittelte Daten dürfen nur zu dem Zweck, für die sie gegeben wurden, verwertet werden. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, zu beachten.

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzung

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Fall der „Fragestunden für Einwohner“ - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden, wenn es das allgemeine Wohl im Allgemeinen oder das Interesse der Stadt oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert. In der Regel wird die Öffentlichkeit für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten (Liegenschaftssachen)
- c) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten
- d) Einzelfälle in vermögens-, steuer- oder abgaberechtlichen Angelegenheiten
- e) Auftragsvergaben
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO).

(3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erfolgt dies, so ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

(4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

(2) Ein Ratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(3) Ratsmitglieder haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(4) Sachkundige Bürger und Einwohner in Ausschüssen können an den **nichtöffentlichen** Sitzungen des Rates als Zuhörer insoweit teilnehmen, als Tagesordnungspunkte aus dem Bereich ihres Ausschusses behandelt werden. Auch für sie gelten die Ausschließungsgründe des § 31 GO entsprechend.

§ 8 Vorsitz

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat.

(2) Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(3) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(4) Ergreift ein stellvertretender Bürgermeister, der die Sitzung leitet, das Wort zur Sache, so soll er den Vorsitz vorübergehend abgeben.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung hat der Bürgermeister festzustellen, ob der Rat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist (§ 49 Abs. 1 GO).

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Bürgermeister die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Stellt er Beschlussunfähigkeit fest, so hat er die Sitzung zu schließen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern

(1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt. Der Betroffene darf dabei nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

(3) Handelt ein Ratsmitglied seiner vorstehenden Verpflichtung zuwider, so haftet es gem. § 43 Abs. 4 GO für den der Stadt Dorsten durch seine Mitwirkung entstandenen Schaden.

§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Rat kann

- a) Tagesordnungspunkte vom öffentlichen in den nichtöffentlichen Teil verlegen und umgekehrt,
- b) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
- c) Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden,
- d) Tagesordnungspunkte absetzen,
- e) die Tagesordnung erweitern.

Dies soll vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgen, sofern sich die Änderungsnotwendigkeit nicht erst während der Sitzung ergibt.

(2) Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO).

(3) Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung dürfen nur dann in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen werden, wenn es sich um Angelegenheiten nach § 6 handelt.

(4) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder 1/5 der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Antrages gegeben wurde.

§ 12 Beratung und Worterteilung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der festgelegten Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Jede Beratung soll mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Bürgermeister beginnen. Der Rat kann darauf verzichten.

(3) Will ein Ratsmitglied das Wort ergreifen, so hat es sich durch Handaufheben zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.

(4) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von 1/5 der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§3), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

- (5) Außerhalb der Reihenfolge, jedoch ohne Unterbrechung des Redenden, erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (6) Der Bürgermeister kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 13

Erläuterungen durch den Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister hat den Sachverhalt zu erläutern; er kann die Beigeordneten oder andere Mitarbeiter hiermit beauftragen.
- (2) Änderungen gegenüber dem in der Verwaltungsvorlage erläuterten Sachverhalt oder abweichende Empfehlungsbeschlüsse von Ausschüssen sind zu Beginn der Beratungen darzulegen.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO).
- (4) Die Beigeordneten sind verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt.

§ 14

Form der Rede, Redezeit

- (1) Die Redner sollen in der Regel frei sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden. Will der Redner Schriftsätze verlesen, so kann dies nur mit Zustimmung des Vorsitzenden erfolgen. Derartige Schriftstücke sind dem Vorsitzenden für die Niederschrift zu überlassen.
- (2) Die Redezeit ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sie beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Auf Antrag kann in begründeten Fällen für Erklärungen der Fraktionen die Redezeit auf zehn Minuten verlängert werden.
- (3) Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal, Fraktionsvorsitzende dreimal, zu demselben Beratungspunkt sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen drei Minuten nicht überschreiten.

§ 15

Anträge zur Geschäftsordnung und Abstimmung darüber

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung jederzeit gestellt werden. Sie dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Beratung eines Gegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Wer das Wort zur Geschäftsordnung erhält, kann insbesondere folgendes beantragen:
- a) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit
 - b) Ladung oder Anhörung von Personen
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Schluss der Rednerliste
 - e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - f) Überweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - g) Absetzung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - h) Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Namentliche oder geheime Abstimmung

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch ein Ratsmitglied jeder Fraktion zu diesem Antrag sprechen; danach ist über ihn abzustimmen. In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe i) bedarf es keiner Abstimmung, sondern der Feststellung, ob das in diesen Fällen vorgeschriebene Quorum vorhanden ist.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.

(5) Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer nicht selbst zur Sache gesprochen hat. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt und gibt den Fraktionen, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, Gelegenheit, dies zu tun.

§ 16 Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so haben die dort gefassten Empfehlungsbeschlüsse Antragscharakter. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Persönliche Erklärung, Zurückweisung, Richtigstellung

(1) Zu persönlichen Erklärungen soll das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung erteilt werden.

(2) Die Redner dürfen zu ihren Ausführungen und die in der Aussprache hinsichtlich ihrer Person gefallenen Äußerungen zurückweisen oder die eigenen Darlegungen richtig stellen.

§ 18 Abstimmung über Sachangelegenheiten

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung; der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Dafür“ oder „Dagegen“ beantwortet werden können. Dabei hat er zunächst festzustellen, wer mit „Ja“ oder „Dafür“ stimmen möchte.

(2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

(3) Ist das Ergebnis der Abstimmung dem Vorsitzenden zweifelhaft oder wird es unverzüglich nach der Abstimmung von Ratsmitgliedern angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

(4) Auf Antrag von zwei Ratsmitgliedern erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Namentlich soll abgestimmt werden, wenn die Gefahr einer Haftung erkennbar ist.

Ob dies vorliegt, entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister. Außerdem ist namentlich abzustimmen, wenn der Bürgermeister von seinem Widerspruchsrecht nach § 54 Abs. 1 GO Gebrauch gemacht hat.

(5) Auf Antrag von 1/5 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

(6) Werden zu einem Tagesordnungspunkt sowohl Anträge auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

§ 19

Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen und Antragswiederholung

(1) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Ratsbeschlusses kann von 1/5 der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Wurde ein solcher Antrag abgelehnt, so darf er innerhalb der nächsten sechs Monate seit der Ablehnung nicht erneut gestellt werden.

(2) Beschlüsse können nur insoweit aufgehoben werden, als durch sie nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Diese Feststellung trifft der Bürgermeister.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß bei abgelehnten oder zurückgezogenen Anträgen, die wiederholt werden.

§ 20

Wahlen

(1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(2) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(4) Ausschüsse des Rates sind gem. § 50 Abs. 3 GO zu besetzen.

§ 21

Bekanntgaben

(1) Bekanntgaben des Bürgermeisters erfolgen unter einem besonderen Tagesordnungspunkt. Eine Aussprache über Bekanntgaben findet nicht statt.

(2) Jede Fraktion hat das Recht zu einer Wortmeldung.

(3) Beschlüsse können unter dem Tagesordnungspunkt Bekanntgaben nicht gefasst werden.

§ 22

Fragerecht der Ratsmitglieder

(1) Anfragen von Ratsmitgliedern, die in der Sitzung des Rates beantwortet werden sollen, sind mindestens drei Werktage vor der Sitzung schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Anfragen

werden in der Sitzung vom Bürgermeister beantwortet. Verspätet eingegangene Anfragen sind in der darauf folgenden Sitzung zu beantworten.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ Fragen zu stellen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen dürfen. Können sie nicht sofort beantwortet werden, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung oder auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung verwiesen werden.

(3) Anfragen aus dem Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses werden im Ausschuss beantwortet, wenn dies nicht unmittelbar in der Ratssitzung geschehen kann. Ist der Fragesteller nicht Mitglied dieses Ausschusses, so ist er über die Antwort vorab zu unterrichten.

(4) Eine Aussprache über Anfragen schließt sich nicht an. Lediglich der Fragesteller kann das Wort zu einer ergänzenden Frage verlangen.

(5) Zurückgewiesen werden können Anfragen,

- a) wenn sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen,
- c) wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- d) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,
- e) die faktisch auf eine Akteneinsicht abstellen, ohne dass 1/5 der Ratsmitglieder sie verlangt,
- f) deren Beantwortung rechtlich verboten ist, z. B. aus Datenschutzgründen,
- g) die nicht zumutbar sind, z. B. Fragen beleidigenden Inhalts.

(6) § 22 gilt in Bezug auf Anfragen von Ausschussmitgliedern nur insoweit, als Anfragen nur innerhalb der Zuständigkeit ihres Geschäftsbereiches gestellt werden dürfen.

§ 23

Anregungen und Hinweise

Jedes Ratsmitglied kann Anregungen und Hinweise, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, in der Sitzung geben. Eine Erörterung findet nicht statt.

§ 24

Fragestunde für Einwohner

(1) Der Rat kann beschließen, eine „Fragestunde für Einwohner“ in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufzunehmen. Zu diesem Punkt ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, den Bürgermeister mündlich zu befragen. Anfragen können auch vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

(2) Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Persönliche Angelegenheiten sollen nicht Gegenstand von Fragen sein.

(3) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen.

(4) Die Beantwortung von Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist dies nicht möglich, so sind sie schriftlich zu beantworten. Aussprachen über Anfragen finden nicht statt.

§ 25 Verschwiegenheit

(1) Ratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat der Stadt beschlossen worden ist. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten auch nach Ausscheiden aus dem Rat nicht unbefugt verwenden.

(2) Sie dürfen ohne Genehmigung des Rates weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen, oder Erklärungen abgeben in Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Rates sorgt der Bürgermeister für Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Ratsmitglieder, die sich ungebührlich benehmen, können vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorausgegangener Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 27 Sach- und Ordnungsruf

(1) Ratsmitglieder, die vom Thema abweichen oder die sich mehrfach wiederholen, kann der Bürgermeister zur Sache verweisen.

(2) Ratsmitglieder, die ohne Worterteilung das Wort ergreifen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz Ermahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, den Ordnungsruf zu beantragen.

(3) Wurde ein Ratsmitglied bereits zweimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes aufmerksam gemacht, so muss der Vorsitzende ihm das Wort zu diesem Verhandlungsgegenstand entziehen und darf es ihm hierzu nicht mehr erteilen.

§ 28 Ausschluss aus der Sitzung

(1) Ein Ratsmitglied, das zwei Mal einen Ordnungsruf erhalten hat und das weiterhin grob ungebührlich gegen die Ordnung oder die Würde der Ratsversammlung verstößt, kann durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NW) ganz oder teilweise entzogen und für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum an den Sitzungen der Ausschüsse ebenfalls nicht teilnehmen darf.

(2) Der Bürgermeister kann, falls er dies für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung.

(3) Ausgeschlossene Ratsmitglieder müssen die Sitzung, bei nichtöffentlicher Sitzung auch den Sitzungssaal sofort verlassen. Folgen sie der Aufforderung des Bürgermeisters nicht, so kann er die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

(4) Gegen Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters kann das betroffene Ratsmitglied frühestens am folgenden Werktag beim Bürgermeister schriftlich Einspruch, der zu begründen ist, einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat ohne die Stimme des Betroffenen. In der nächsten Sitzung ist dieser Beschluss des Rates dem betroffenen Ratsmitglied mitzuteilen.

§ 29

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

(1) Bei störender Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder bei anhaltenden Störungen aufheben. Die Sitzung ist unterbrochen, wenn der Vorsitzende den Sitzungsraum verlässt.

Niederschrift über die Ratssitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 30

Niederschrift

(1) Der Schriftführer des Rates wird vom Rat bestellt.

(2) Die vom Schriftführer aufzunehmende Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende und evtl. Unterbrechungen der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder sowie die teilweise An- und Abwesenheit,
- c) die Namen der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen,
- d) die Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit (§ 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 GO NW) an der Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt haben,
- e) die behandelten Beratungsgegenstände (festgelegte Tagesordnungspunkte),
- f) die gestellten Sachanträge,
- g) die gestellten Geschäftsordnungsanträge, soweit sie für den Sitzungsverlauf relevant sind,
- h) den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen, wobei nach Möglichkeit das Abstimmungsverhalten der Fraktionen erkennbar sein soll, und die Ergebnisse von Wahlen,
- i) Erklärungen, die vor ihrer Abgabe als ausdrücklich als zur Aufnahme ins Protokoll gewünscht vorgetragen werden; solche Erklärungen sind dem Schriftführer nach der Sitzung zu übergeben und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(3) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet.

(4) Verweigert der Bürgermeister die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. In diesem Fall beschließt der Rat in der darauf folgenden Sitzung über die Gültigkeit dieser Niederschrift.

(5) Die Niederschrift soll grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung, möglichst jedoch vor der nächsten Sitzung des Rates, den Ratsmitgliedern und dem Rechnungsprüfungsamt zugestellt sein. Unabhängig davon gilt die Frist als gewahrt, wenn die Niederschrift zwei Wochen nach dem Sitzungstag im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) bereitgestellt wird. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten mehrere Exemplare für die Fraktionsarbeit.

(6) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn sie nicht binnen zehn Tagen nach der Übersendung oder Bereitstellung im elektronischen Sitzungsdienstverfahren (Ratsinformationssystem) schriftlich

beim Bürgermeister beanstandet wird. Wird die Beanstandung nicht durch Erklärung der Personen, die die Sitzungsniederschrift unterzeichnet haben, ausgeräumt, so beschließt der Rat hierüber.

§ 31 Unterrichtung der Öffentlichkeit über gefasste Beschlüsse

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung vorliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Ratssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse.
- (3) Die Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

Fraktionen

§ 32 Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 33 Anwendung auf Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht abweichende Regelungen durch die nachstehenden Bestimmungen getroffen werden oder in Gesetzen enthalten sind.

(2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können mit Zustimmung des Ausschusses Sachverständige und Einwohner hinzugezogen werden. Solche Tagesordnungspunkte sind in der Einladung kenntlich zu machen und der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Hinzuziehung von Sachverständigen erfordert - auch unter Berücksichtigung der Kosten - grundsätzlich einen Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung. In dringenden Fällen ist ohne vorherigen Beschluss die Einladung von Sachverständigen zulässig, wenn zwei Drittel der Ausschussmitglieder einverstanden sind. Das Einverständnis kann über die Fraktionen eingeholt werden.

(4) In die Tagesordnung jeder Ausschusssitzung ist zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner“ aufzunehmen. Zu diesem Punkt ist jeder Einwohner berechtigt, den Ausschussvorsitzenden mündlich zu befragen. Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses beziehen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) § 32 findet auf die Ausschüsse keine Anwendung.

§ 34

Ladungsfrist für Ausschüsse

In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 2 Tage verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§ 35

Beratung, Worterteilung und Vorsitz in Ausschüssen

(1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Ergreift er das Wort zur Sache, so soll er den Vorsitz vorübergehend abgeben. Dies gilt nicht für den Bürgermeister als Vorsitzender des HFA.

(2) Dem Bürgermeister muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.

§ 36

Einberufung zu Ausschusssitzungen

(1) Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Ausschusssitzungen ein. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Bürgermeister bzw. dem von ihm beauftragten Beigeordneten fest.

(2) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Ihm sind die Niederschriften der Ausschusssitzungen zuzuleiten.

§ 37

Teilnahme an Ausschusssitzungen

(1) Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines anderen Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

(3) Sachkundige Bürger und Einwohner können an den nichtöffentlichen Sitzungen eines anderen Ausschusses als Zuhörer teilnehmen, wenn Tagesordnungspunkte aus dem Bereich ihres Ausschusses behandelt werden.

(4) Die stellvertretenden sachkundigen Bürger können nur an den nichtöffentlichen Sitzungen ihres Ausschusses als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz die Teilnahme ausgeschlossen ist.

(5) Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(6) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in den Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen 1/5 der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 GO).

(7) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Er kann sich durch den fachlich zuständigen Prüfer vertreten lassen. Auf Verlangen eines Ausschusses muss der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der fachlich zuständige Prüfer an der Sitzung teilnehmen.

§ 38

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Ausschüsse, die sich nach besonderen Vorschriften zusammensetzen (z. B. § 39 GO; § 71 KJHG).

§ 39

Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ausschusssitzungen

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2.

§ 40

Niederschrift der Ausschusssitzungen

(1) Der Schriftführer für Ausschusssitzungen wird vom jeweiligen Ausschuss bestellt.

(2) In Niederschriften über Ausschusssitzungen, in denen Fraktionen durch beratende Mitglieder nach § 58 Abs. 1 GO vertreten sind, ist ergänzend zu § 30 Abs. 2 die Haltung der Fraktion zu dem gefassten Beschluss aufzunehmen.

(3) Die Niederschriften über Ausschusssitzungen sind dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern, dem Hauptamt und dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, erhalten auf Wunsch die Niederschrift. Den Fraktionsvorsitzenden sind mehrere Exemplare der Niederschrift für die Fraktionsarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 41
Einsprüche gegen Beschlüsse von
Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens 1/5 der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Die Einsprüche sind schriftlich beim Bürgermeister einzulegen, der den Ausschussvorsitzenden unterrichtet.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 42
Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen

- (1) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur der Rat beschließen.
- (3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften der Geschäftsordnung nur abgewichen werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§ 43
Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher im Haupt- und Finanzausschuss beraten und im Rahmen der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates entschieden worden ist.

§ 44
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dorsten vom 13.11.1986 außer Kraft.